

zu weit führen würde und hierbei Fragen in Betracht gezogen werden müßten, welche nicht vor das Forum der Kammer gehören. In einem Punkte aber muß ich mir erlauben, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer specieller auf dieses Regulativ hinzulenken. Es erscheint mir nämlich als ein hauptsächlichlicher Beschwerdegrund gegen das Regulativ, daß dasselbe die Selbständigkeit der Gemeinden, welche Realschulen besitzen, in einer Weise beschränkt, die ich nicht als zulässig bezeichnen kann. Namentlich gilt das von solchen Gemeinden, deren Realschulen keinen Zuschuß von Seiten des Staates beanspruchen; wo dagegen der Letztere selbst helfend eingreift, da liegt die Frage etwas anders, obgleich ich immer wünsche, daß der Zuschuß nicht unter der Bedingung einer völligen Gleichförmigkeit der innern Einrichtung gewährt werden möchte. Was aber die Realschulen betrifft, welche sich selbst erhalten und schon mehrere Jahre selbst erhalten haben, so erscheinen mir mehrere Bestimmungen des Regulativs geradezu beschwerend.

(Regierungscommissar Geheimer Rath Dr. Hübel tritt ein.)

Es ist nämlich im Regulative vorgeschrieben, daß eine jede Realschule ihr besonderes Budget haben müsse, daß die Gemeinde, welche eine Realschule unterhält, die etwaigen aus derselben gewonnenen Ueberschüsse nur wieder für die Realschule verwenden darf, daß die Schulgeldsätze von der Genehmigung des Ministeriums des Cultus abhängig sind, daß also das Schulgeld ohne diese Genehmigung weder erhöht, noch erniedrigt werden kann. Endlich ist auch vorgeschrieben, daß alle Lehrer, nicht bloß die confirmirten, sondern auch die Fachlehrer, unbedingt von der Genehmigung des Cultusministeriums abhängig sind. In allen diesen Punkten liegt eine Beschränkung der Selbständigkeit der Gemeinden; wenn ich auch anerkennen muß, daß bei Verwaltung der Schulen die Gemeinden der Oberaufsicht des Staates unterworfen sind. Wenn nun weiter in der dem Regulative beigegebenen Verordnung unter 2 und 3 verfügt ist, daß alle diejenigen Realschulen, welche nicht allen Bedingungen des Regulativs vollständig entsprechen, den Namen einer Realschule nicht führen dürfen, daß solche Anstalten dann eine Prüfung ihrer Abiturienten mit der Wirkung nicht vornehmen dürfen, welche den Maturitätsprüfungen der vom Staate anerkannten Realschulen zukommt, so werden dadurch die Rechte der Gemeinden geradezu beeinträchtigt. Ich gehe aber noch weiter, indem ich behaupte, daß das in einer Verordnung gar nicht ausgesprochen werden durfte. Meine Herren, wir haben für die Volksschulen ein besonderes Gesetz. Die zeitherigen Realschulen bestehen seit langer Zeit unter der Oberaufsicht des Staates. Jetzt wird aber auf Einmal diesen Schulen, welche bis jetzt als gut anerkannt gewesen sind, gesagt: wenn ihr nicht diese und jene Aenderung trefft, wenn ihr nicht die und die Einrichtungen vornehmt, dann seid ihr

keine Realschulen mehr! Das, meine Herren, ist ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinden, ein Eingriff, welcher nur durch das Gesetz ausgesprochen oder sanctionirt werden könnte, und ich werde mir vorbehalten, deshalb einen Antrag zu stellen, wenn ich nicht durch eine Erklärung des Cultusministeriums beruhigt werde. Zeitungsnachrichten zufolge ist von Chemnitz aus eine ähnliche Beschwerde an das Cultusministerium gerichtet worden und es wurde dabei bemerkt, daß das Cultusministerium den Wünschen der Gemeinde durch Dispensation gerecht worden wäre. Ich hoffe also vom Cultusministerium selbst eine beruhigende Erklärung zu erhalten; außerdem würde ich mich zu Stellung eines besonderen Antrages veranlaßt sehen.

Abg. v. Posow: Ich habe um das Wort gebeten, um mich bei der hohen Kammer für die Bewilligung des Mehrpostulates von 2,950 Thalern für die Landesschule zu Grimma zu verwenden. Es darf gewiß als ein Fortschritt bezeichnet werden, daß die Beköstigung der Schüler nicht mehr, wie früher, von dem Pächter des Klostersgutes Nimb-schen, welche zu vielfachen Klagen und Beschwerden Veranlassung gegeben hat, besorgt, sondern auf eine zufriedenstellendere Weise nun beschafft wird. Die jungen Leute müssen anhaltend lernen und ihre geistigen Kräfte oft auf Unkosten des Körpers anstrengen, um so nothwendiger ist es daher, daß sie eine gute, kräftige Kost erhalten. In gleicher Erwägung werde ich auch für die weitem zu Pos. 66 b gestellten Postulate stimmen.

Abg. Martini: Auch ich erkenne die Sorgfalt an, welche das Ministerium des Cultus durch den Erlaß des Regulativs für die Realschulen diesem wichtigen Zweige unseres Unterrichtswesens hat angedeihen lassen. Allein dies hindert mich nicht, gerade in diesem Regulative die Waffe zu erblicken, mit welcher das Ministerium dem Fortbestehen und der Weiterentwicklung derartiger Schulen in solchen Städten, welche nicht unter seinem Patronat stehen, einen wahrhaft tödtlichen Stoß versetzt hat. Es mag wohl sein, daß das Ministerium nur franke Auswüchse hat abschneiden wollen; leider hat es aber auch gewiß damit manche ganz gesunde Schößlinge getroffen, denn nur wenige Gemeinden im Lande werden die Bestimmungen, welche das Regulativ aufstellt, erfüllen können oder auch nur erfüllen wollen, sie werden daher auf die Erhaltung oder Errichtung von Realschulen künftig gänzlich verzichten müssen. Das Realschulwesen ist ein Produkt der neuern Zeit, hervorgerufen durch das Bedürfnis nach allgemeinerer Bildung selbst unter den Ständen, für welche sonst die bisherigen Volksschulen genügen mochten. Wie Alles in der Welt aber sich aus kleinen Anfängen entwickelt, so können nun natürlich da, wo man erst zur Befriedigung dieses Bedürfnisses zu verschreiten beginnt, die Realschulen nicht gleich als fertige Anstalten